

Sitzung vom 11. November 1998

2466. Anfrage (Scientology)

Kantonsrat Bernhard Egg, Elgg, Kantonsrätin Bettina Volland, Zürich, und Kantonsrat Hans Fahrni, Winterthur, haben am 7. September 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Die Arbeitsgruppe der Konsultativen Staatsschutzkommission (KSK) hat am 31. August 1998 in Bern ihren Bericht über Scientology vorgestellt. Die KSK legt zum einen dar, Scientology betreibe nachrichtendienstliche Aktivitäten, vor denen auch staatliche Geheimnisse nicht sicher seien. Allerdings gebe es keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass Scientology in der Schweiz versuche, in die Staatsstrukturen einzudringen. Die Organisation wende nachrichtendienstliche Aktivitäten vorwiegend an, um die eigene Bewegung vor tatsächlichen oder vermeintlichen Gefahren zu schützen. Diese Tätigkeit gehe von der Ausforschung eigener Mitglieder und Kritiker bis zum Versuch, staatliche Stellen zu infiltrieren. Hinweise für gelungene Infiltrationen gebe es aber keine. Die KSK kommt ferner zum Schluss, eine Überwachung könne – u.a. wegen fehlender gesetzlicher Grundlage – nicht erfolgen. Bezüglich Informationen stellt die KSK fest, es bestehe ein offensichtliches Defizit in Sektenfragen, und regt an, eine Beobachtungsstelle an einer wissenschaftlichen Institution zu beauftragen, der Öffentlichkeit und den Behörden unabhängig sachliche Informationen zur Verfügung zu stellen. Im Zusammenhang mit dem zitierten Bericht wird der Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Sind dem Regierungsrat Infiltrationsversuche durch Scientology in kantonale oder andere öffentliche Strukturen bekannt?
2. Kann der Regierungsrat für den Kanton Zürich bestätigen, dass keine gelungenen Infiltrationen zu verzeichnen sind?
3. Im Kanton Zürich wird die Information über Sekten und ähnliche Gruppierungen u.a. vom Verein Infosekta und von kirchlichen Institutionen wahrgenommen. Infosekta wird auch mit öffentlichen Mitteln unterstützt. Vermag der Verein nach Ansicht des Regierungsrates der von der KSK vorgeschlagenen Beobachtungs- und Informationsfunktion zu genügen, bzw. müsste er angesichts der vor allem in der Stadt Zürich starken Präsenz von Scientology und der von der KSK festgestellten Aktivitäten verstärkt unterstützt werden?
4. Ist der Regierungsrat allenfalls bereit, ergänzend einer wissenschaftlichen Institution die entsprechenden Beobachtungs-, Aufklärungs- und Informationsaufträge zu erteilen?

Auf Antrag der Direktion der Polizei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Bernhard Egg, Elgg, Bettina Volland, Zürich, und Hans Fahrni, Winterthur wird wie folgt beantwortet:

Im erwähnten Bericht zuhanden der Konsultativen Staatsschutzkommission kommt die Arbeitsgruppe bezüglich Scientology zu folgenden Schlussfolgerungen:

- Verschiedene Aktivitäten weisen bedeutende finanzielle Komponenten auf.
- Die Scientology lässt Züge eines totalitären Systems erkennen.
- Es ist erwiesen, dass die Scientology insbesondere zum Schutz ihrer eigenen Bewegung vor tatsächlichen oder vermeintlichen Gefahren nachrichtendienstliche Aktivitäten entfaltet.
- Auf eine Beobachtung durch die präventive Polizei ist zu verzichten, jedoch muss nach einer gewissen Zeit die Lage aufgrund der öffentlich zugänglichen Informationen neu beurteilt werden.

In ihren Schlussfolgerungen und Empfehlungen vertritt die Arbeitsgruppe die Auffassung, dass der Staat aufgrund der bestehenden Rechtsordnung genügend Möglichkeiten habe, um allfällig schädlichen Aktivitäten von Sekten entgegenzutreten. Sie regt indessen an, eine Beobachtungsstelle an einer wissenschaftlichen Institution zu beauftragen, der Öffentlichkeit und den Behörden unabhängig sachliche Informationen über die Entwicklung zur Verfügung zu stellen.

Vor diesem Hintergrund lassen sich die gestellten Fragen wie folgt beantworten:

1. Schon die Arbeitsgruppe hält fest, dass es zurzeit keine Hinweise auf Infiltration staatlicher Stellen in der Schweiz gibt. Diese Aussage gilt selbstredend auch für den Kanton Zü-

rich, für den der Regierungsrat über keine anderen Erkenntnisse verfügt. Insbesondere mit Blick auf die Stadt Zürich ist darauf hinzuweisen, dass deren Behörden gegenüber Scientology wie gegenüber Privaten und anderen Institutionen die einschlägigen verwaltungspolizeilichen Vorschriften anwenden, namentlich im Zusammenhang mit der Nutzung öffentlichen Grundes.

2. Es sind dem Regierungsrat keine gelungenen Infiltrationsversuche bekannt. In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Datenschutzgesetzgebung das Sammeln von Daten über Sektenmitglieder nicht zulässt. Damit sind abschliessende Aussagen über Aktivitäten von Scientology-Anhängern naturgemäss auch nicht möglich.

3. Der Verein Infosekta, der hauptsächlich im deutschsprachigen Raum tätig ist, informiert über Sekten, klärt auf und berät Personen und Institutionen. Seine Arbeit darf als seriös und wertvoll beurteilt werden. Seine personellen Kapazitäten sind indessen eingeschränkt, und vermehrte Aktivitäten erfordern inskünftig einen grösseren Finanzbedarf. Es gehört zu den Aufgaben des Staates, nicht nur seine Verantwortung gegenüber Drogenabhängigen wahrzunehmen, sondern auch gegenüber Menschen, die in eine nicht minder verhängnisvolle Abhängigkeit einer Sekte hineingeraten sind. Vor diesem Hintergrund drängt sich im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten eine verstärkte finanzielle Unterstützung des Vereins Infosekta durch den Staat – allenfalls zusammen mit anderen Kantonen – auf.

4. Neben seinem Informations- und Beratungsangebot ist es dem Verein Infosekta mit den heutigen Mitteln nicht möglich, auch die Aufgabe einer wissenschaftlichen Beobachtungsstelle zu übernehmen. Der Auffassung der Arbeitsgruppe, dass ein entsprechendes Bedürfnis hierfür besteht, ist indessen beizupflichten. Angesichts der mit dem Bericht bereits geleisteten Vorarbeiten und des nationalen sowie über weite Strecken internationalen Charakters des Problems drängt es sich aber auf, dass die Federführung beim Bund liegt. Selbstverständlich ist der Regierungsrat bereit, entsprechende Aktivitäten zu unterstützen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei und die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi